ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1987

zur Genehmigung des von Spanien vorgelegten verstärkten Plans zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(87/269/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 86/650/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Spanien (1), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Spanien hat mit Schreiben vom 19. Februar 1987 der Kommission einen verstärkten Plan zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest übermittelt.

Der verstärkte Tilgungsplan wurde geprüft und stimmt mit der Entscheidung 86/650/EWG überein. Somit sind die Bedingungen für eine Finanzbeteiligung der Gemeinschaft erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses. Die Anhörung des Fonds-Ausschusses und des Ständigen Struktur-Ausschusses ist erfolgt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von Spanien vorgelegte verstärkte Plan zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Spanien erläßt spätestens am 1. April 1987 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Plans.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 11. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1986, S. 9.